

# Rechtliche Hinweise für Videoaufzeichnungen von Veranstaltungen Geographischer Gesellschaften

Eine Handreichung für die Geographischen Gesellschaften  
Erstellt vom Projektteam „Neue Vermittlungsräume“  
Leibniz-Institut für Länderkunde

## Rechtliche Hinweise für Videoaufzeichnungen von Veranstaltungen Geographischer Gesellschaften

Videos sind omnipräsent und werden heutzutage nicht nur privat, sondern auch zunehmend im Vortrags- und Lehrkontext verwendet.<sup>1</sup> Dagegen sind Videoaufzeichnungen von Veranstaltungen Geographischer Gesellschaften (GG) bisher nicht weit verbreitet. Mit Blick auf die vielfältigen Umsetzungsmöglichkeiten besteht ein Bedarf, Wissen und Erfahrungen technischer und rechtlicher Art auszubauen. Dieses Dokument soll als erste Orientierungshilfe zu rechtlichen Fragen der Videoaufzeichnung von Vorträgen für Geographische Gesellschaften dienen.<sup>2</sup>

Die Grundannahme lautet, dass Videoaufzeichnungen der prominentesten Veranstaltungsart Geographischer Gesellschaften – den Vorträgen – vielfältige Vorteile erbringen können, darunter folgende:

- abwesenden Mitgliedern verpasste Vorträge zugänglich zu machen;
- Vortragenden ihre Präsentation als Video für eigene Zwecke weiterzugeben;
- Mitgliedern zu ermöglichen, vergangene Vorträge nochmals anzuschauen;
- neue Mitglieder und Besucher\_innen außerhalb des eigenen Wirkungskreises zu erreichen;
- auch über die Dauer der Veranstaltung hinaus sichtbar für Interessierte zu bleiben;
- Ausschnitte z.B. für die Öffentlichkeitsarbeit wiederzuverwenden;
- und Inhalte anders und besser mit Video zu transportieren als ohne

Auch wenn die persönliche Anwesenheit während eines Vortrages eigene Qualitäten besitzt, die die Videodarstellung nicht ersetzt, kann die Aufzeichnung und Veröffentlichung von Vortragsinhalten einer GG eine sinnvolle Ergänzung von Veranstaltungen sein.

In Zeiten zunehmender Digitalisierung verbringen viele Menschen ihre Freizeit im Netz und informieren sich ausschließlich dort über das Tagesgeschehen, Freizeitangebote und

---

<sup>1</sup> <http://www.e-teaching.org> (Abrufdatum: 20.04.15) bietet eine aktuelle Übersicht zu verschiedenen Szenarien und Techniken medienbasierter Lehre an der Hochschule, die Vergleiche zur Nutzung von Videos im Rahmen der Arbeit Geographischer Gesellschaften zulassen.

<sup>2</sup> Ausgangspunkt dieser Handreichung ist der erste gemeinsame Workshop Geographischer Gesellschaften im Rahmen des Projekts „Neue Vermittlungsräume in Geographie und Raumwissenschaften – neue Medien und intergenerationelles Lernen“ (VR). Für weitere Informationen besuchen Sie die Projektwebsite unter: [http://www.ifl-leipzig.de/de/forschung/projekt/detail/neue\\_vermittlungsräume\\_zwischen\\_wissenschaft\\_und\\_praxis\\_in\\_den\\_sozial\\_und\\_raumwissenschaften.html](http://www.ifl-leipzig.de/de/forschung/projekt/detail/neue_vermittlungsräume_zwischen_wissenschaft_und_praxis_in_den_sozial_und_raumwissenschaften.html) (Abrufdatum: 05.05.15).



Produkte. Veränderungen in den Mediennutzungsgewohnheiten legen nahe, dass Angebote vermehrt im digitalen Bereich auftreten sollten, um überhaupt wahrgenommen zu werden.<sup>3</sup> Als Geographische Gesellschaft können Sie auf diese Entwicklungen reagieren, indem Sie zum Beispiel Videoaufzeichnungen der Vorträge herstellen und im Netz veröffentlichen. Digital zur Verfügung gestellte Inhalte bleiben für die eigenen Mitglieder auch zukünftig sichtbar. Im Netz existiert darüber hinaus eine potentielle Zielgruppe neuer Mitglieder, die man für Angebote der GG begeistern kann.

Diese Handreichung zur Videoaufzeichnung von Vorträgen trifft Annahmen, die Sie an die Voraussetzungen Ihrer jeweiligen GG anpassen können. Die GG sollten die hier vorgeschlagenen Optionen und Empfehlungen des VR-Teams grundsätzlich mit ihren Zielen, Ressourcen und Zielgruppen abstimmen. Ob und wie Sie zum Beispiel Videoaufzeichnungen sinnvoll einsetzen können, hängt davon ab, wie sich Ihre jeweilige GG selbst definiert beziehungsweise wohin sie sich entwickeln möchte.

*Diese Handreichung zu rechtlichen Hinweisen bei Videoaufzeichnungen ergänzt sich mit der Handreichung [„Licht, Kamera und Action! Technische Lösungen für die Videoaufzeichnungen Geographischer Gesellschaften“](#), die ebenfalls vom VR-Team veröffentlicht wurde.*

### **Inhaltsverzeichnis**

1. Umgang mit rechtlichen Hinweisen .....	4
2. Das Urheberrecht und Videoaufnahmen .....	4
3. Das Recht am eigenen Bild und gesprochenem Wort.....	6
4. Weitere Hinweise und Links .....	7

<sup>3</sup> Bain & Company (2014): Generation #Hashtag: A New Wave of Content in the Age of Digital Natives. A Bain & Company Study for the Forum D'Avignon 2014. [http://www.bain.de/en/Images/REPORT\\_Generation\\_hashtag\\_In\\_the\\_age\\_of\\_digital\\_natives.pdf](http://www.bain.de/en/Images/REPORT_Generation_hashtag_In_the_age_of_digital_natives.pdf) (Abrufdatum: 14.04.2015).

## 1. Umgang mit rechtlichen Hinweisen

Videoaufzeichnungen im Bereich der GG-Arbeit berühren das Urheberrecht und das Persönlichkeitsrecht. Das Urheberrecht wird zum Beispiel beim Aufnehmen und Wiedergeben von urheberrechtlich geschütztem Material, welches von einem Vortragenden öffentlich gezeigt wird, relevant. Das Persönlichkeitsrecht dient dem Schutz der Persönlichkeit einer Person in ihrem Freiheits- und Lebensbereich. Darunter fällt auch das Recht am eigenen Bild und das Recht am gesprochenen Wort. Jede Person kann demnach selbst darüber bestimmen, ob das eigene Wort oder Bild aufgenommen werden darf. Besonders im Kontext einer öffentlichen Veranstaltung ist dies wichtig.

Wenn Videos aufgezeichnet, im Internet bereitgestellt werden und vielen Menschen zur Verfügung stehen sollen, sind GG gut beraten, sich mit der rechtlichen Situation auseinanderzusetzen. In dieser Handreichung kann allerdings nur auf einige wenige rechtliche Fragen hingewiesen werden, die in Verbindung mit der Aufzeichnung von Veranstaltungen beziehungsweise Vorträgen im GG-Kontext stehen. Die Anmerkungen sollen als Ausgangspunkt zur Orientierung dienen und Ihnen ermöglichen, sich anschließend mit professioneller juristischer Hilfe abzusichern.

*Das VR-Team weist darauf, dass es keine Rechtsberatung oder -auskunft geben kann und darf. Dieses Dokument gibt erste Informationen, mit deren Hilfe Sie ggf. anwaltlichen Rat heranziehen sollten. Deshalb kann das VR-Team für die Vollständigkeit und Richtigkeit der gemachten Angaben keine Gewähr oder Haftung übernehmen. Das gilt auch für die rechtliche Situation in Österreich und der Schweiz, die in diesem Dokument nicht berücksichtigt werden kann.*

## 2. Das Urheberrecht und Videoaufnahmen

Vorträge beziehungsweise Vortragsinhalte bei GG-Veranstaltungen sind in der Regel urheberrechtlich geschützt, weil sie als „Werke“ die notwendige Schöpfungshöhe erreicht haben. Geschützt werden zum Beispiel: das gesprochene Wort, Präsentationsfolien, Fotos, Musik, Videos, wissenschaftliche Darstellungsformen wie Tabellen, Karten etc.<sup>4</sup> Wenn

<sup>4</sup> UrhG, § 12, online: [http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/\\_2.html](http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_2.html) (Abrufdatum: 14.04.2015).

eine Geographische Gesellschaft einen Vortrag aufnehmen und öffentlich (selbst mit zugriffsbeschränktem Abruf) verfügbar machen möchte, bedarf es deshalb der Einwilligung der Urheberin oder des Urhebers. Das gilt insbesondere dann, wenn die Aufnahmen öffentlich wiedergegeben werden sollen oder können. Rechtlich abgesichert können Sie GG sicherstellen, dass sie selbst kein Recht der Vortragenden Person verletzen und nicht für etwaige Rechtsansprüche Dritter belangt werden können.

Es existiert jedoch eine Reihe von Ausnahmen, die keiner Einwilligung durch die oder den Urheber\_in bedürfen und die im GG-Kontext relevant werden können.<sup>5</sup> Ein Beispiel stellt die öffentliche Wiedergabe von Werken dar.<sup>6</sup> Sie ist zulässig, wenn kein Erwerbszweck vorliegt, kein\_e Künstler\_in eine Vergütung erhält und kein Eintritt verlangt wird. In der Regel verlangen GG jedoch einen Unkostenbeitrag. In diesem Fall wäre eine öffentliche Wiedergabe von Videos eines Vortrags nicht ohne Einwilligung der Urheberin oder des Urhebers erlaubt.<sup>7</sup>

Um die Aufzeichnung und Veröffentlichung eines Vortrags rechtlich abgesichert zu ermöglichen, wird eine Einwilligung der Urheberin oder des Urhebers benötigt.

Die Urheberin oder der Urheber kann aber ausgewählte Verwertungsrechte abtreten. Zum Beispiel wenn sie oder er der GG die Verwertungsrechte für einen bestimmten Zweck einräumt. Da anzunehmen ist, dass die wenigsten Vortragenden von einer Videoaufzeichnung ausgehen, sollten Sie dieses Thema noch vor der Veranstaltung ansprechen. Die Urheberin oder der Urheber unterschreibt am besten im Vorfeld eine schriftliche und genau ausdefinierte Rechteinräumung in Form eines Verwertungsvertrags.<sup>8</sup> Der Inhalt des Vertrags ist vom genauen Zweck, der Art, der Nutzungsdauer, Vergütung, etc. abhängig und sollte mit einer Anwältin oder einem Anwalt entworfen werden.

Die Einräumung von Nutzungsrechten durch die Urheberin oder den Urheber (Vortragende) kann nach einfachem beziehungsweise ausschließlichem Nutzungsrecht unterschieden werden. Das ausschließliche Nutzungsrecht kann es der GG erlauben, andere –

<sup>5</sup> UrhG, § 44-63, online: <http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/BJNR012730965.html#BJNR012730965BJNG001301377> (Abrufdatum: 14.04.2015). Davon ist nicht die Einwilligung zur Bild- und Tonaufnahme im Sinne des Rechts am eigenen Bild beziehungsweise des gesprochenen Wortes betroffen, siehe Persönlichkeitsrecht.

<sup>6</sup> UrhG, § 52, online: [http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/\\_52.html](http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_52.html) (Abrufdatum: 14.04.2015).

<sup>7</sup> Das Urheberrecht sieht weitere Ausnahmen (sog. Schranken) vor, die aber für die Vortrags- und Videoaufzeichnungssituation weniger relevant sind.

<sup>8</sup> UrhG, § 31, online: [http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/\\_31.html](http://www.gesetze-im-internet.de/urhg/_31.html) (Abrufdatum: 14.04.2015); Beispiele für solche Dokumente finden sich [hier](#) (PDF) und [hier](#).

inkl. Urheber\_in selbst – von der Nutzung auszuschließen. Das einfache Nutzungsrecht erlaubt es der GG zum Beispiel, einen aufgezeichneten Vortrag nur auf die Art zu nutzen, die in der Rechteeinräumung definiert wurde.

Weitere Einschränkungen der Verwertung können die Nutzungsart (darunter das Medium, wie eine Website), die räumliche, zeitliche, inhaltliche Beschränkung, das Recht zur Bearbeitung und die Nutzungsrechteübertragung auf Dritte betreffen.<sup>9</sup>

Wenn eine GG beabsichtigt, ein aufgezeichnetes Video einer begrenzten Öffentlichkeit (Mitglieder) durch eine technische Zugriffsbeschränkung verfügbar zu machen, dann sollten GG darauf achten, dies explizit in einem Vertrag mit der oder dem Urheber zu vereinbaren.

### 3. Das Recht am eigenen Bild und gesprochenem Wort

Bei Aufnahmen von Bild und Ton eines Vortrags müssen GG neben dem Urheberrecht das allgemeine Persönlichkeitsrecht beachten.<sup>10</sup> Jede\_r Anwesende (Vortragende\_r und Besucher\_in) hat das Recht, zu entscheiden, ob Wort oder Bild von ihnen aufgenommen und Dritten verfügbar gemacht werden dürfen.<sup>11</sup>

Das Recht am eigenen Bild hat Konsequenzen für die Aufzeichnung und Veröffentlichung von Vorträgen im GG-Kontext: Ohne Einwilligung oder Absprachen gilt es, dass alle Ton- und Bildbeiträge einzelner Personen im Plenum unkenntlich, unverständlich zu machen beziehungsweise zu löschen sind. Liegt eine (mündliche oder schriftliche) Einwilligung zur Aufzeichnung und Veröffentlichung der Bild- und Tonaufnahmen vor, ist das nicht notwendig.

Der oder die Vortragende einer GG-Veranstaltung besitzt ebenfalls das Recht am eigenen Bild und am gesprochenen Wort. Deshalb sollte die vortragende Person ebenfalls um Einverständnis zur Aufnahme von Ton und Bild gebeten werden.

---

<sup>9</sup> Baum, S. (2013): Nutzungsrechte richtig einräumen: <http://right-anwaltskanzlei.de/news/nutzungsrechte-richtig-einraeumen/> (Abrufdatum: 13.04.2015).

<sup>10</sup> Für den ersten Überblick siehe Wikipedia (2015): Persönlichkeitsrecht (Deutschland): [http://de.wikipedia.org/wiki/Pers%C3%B6nlichkeitsrecht\\_%28Deutschland%29](http://de.wikipedia.org/wiki/Pers%C3%B6nlichkeitsrecht_%28Deutschland%29) (Abrufdatum: 14.04.2015) und Universität Göttingen, E-Learning-Service (2015): Allgemeines Persönlichkeitsrecht unter: <http://www.uni-goettingen.de/de/allgemeines-pers%C3%B6nlichkeitsrecht/127693.html> (Abrufdatum: 14.04.2015).

<sup>11</sup> Wikipedia (2015): Recht am eigenen Bild (Deutschland): [http://de.wikipedia.org/wiki/Recht\\_am\\_eigenen\\_Bild\\_%28Deutschland%29](http://de.wikipedia.org/wiki/Recht_am_eigenen_Bild_%28Deutschland%29) (Abrufdatum: 20.04.2015).



Wird das gesamte Plenum in der Totalen ohne besondere Hervorhebung einzelner Personen aufgezeichnet, bedarf es keiner Einwilligung. Trotzdem sollten GG auf die Aufzeichnung vor der Veranstaltung aufmerksam machen, um Missverständnisse zu vermeiden.

Möchte die Geographische Gesellschaft zudem die Diskussion mit dem Publikum zu dokumentieren, benötigt sie jeweils das Einverständnis der aufgezeichneten Person. Das Einverständnis dazu kann mündlich eingeholt werden. Aber auch hier ist die schriftliche Bestätigung die sichere Variante.

Einwilligungen für die Aufnahme von Videos beispielsweise in Hörsälen werden vielerorts im Rahmen von E-Learning an Universitäten angewandt. Die GG kann, ebenso wie Universitäten, vorgefertigte Formulare für Vortragende und Besucher\_innen verwenden.<sup>12</sup> Formulare dieser Art können vor Beginn der Veranstaltung ausgelegt werden, um das Einverständnis zur Aufnahme von Bild- und Ton einzuholen. Trotzdem ist es für jede videoaufzeichnende GG ratsam, die Besucher\_innen über die Videoaufnahme zusätzlich mündlich oder schriftlich (Vorankündigung) zu informieren.

#### 4. Weitere Hinweise und Links

Bei der Aufzeichnung sind urheberrechtlich geschützte Inhalte genauso zu beachten wie die Rechte am eigenen Wort und Bild der aufgezeichneten Personen. Generell gilt, dass Sie sich mit einer schriftlichen Erklärung auf der sicheren Seite befinden.

Ein Aspekt, den Sie bei der Veröffentlichung noch beachten können, ist die Lizenzvergabe. Wenn die Urheberin beziehungsweise der Urheber Ihnen Einverständnis zur Veröffentlichung der Videoaufzeichnung gegeben hat – Ihnen also vertraglich definierte Nutzungsrechte eingeräumt hat – dann kann das für die GG wiederum Rechte als Urheberin am Video beinhalten. Bei der Veröffentlichung können Sie den Mitschnitt mit einer Lizenzangabe versehen, um die Verbreitung zu fördern oder einzuschränken beziehungsweise die Verwendung für Andere transparent darzustellen. Die Angabe einer Creative Commons Lizenz bietet hierfür eine gute Möglichkeit.<sup>13</sup>

Die Informationen in dieser Handreichung sind nicht erschöpfend, es existieren aber im

<sup>12</sup> Universität Göttingen (2015): Einverständniserklärungen für Bild- und Tonaufnahmen <http://www.uni-goettingen.de/de/125716.html> (Abrufdatum: 22.04.2015).

<sup>13</sup> Vgl. Creative Commons (2015): Was ist CC? Unter <http://de.creativecommons.org/was-ist-cc/> (Abrufdatum: 20.04.2015). Die Angabe einer selbst gewählten Lizenz ist nicht zwingend, denn das „Werk“ ist von vornherein vom Urheberrecht geschützt.



Internet verfügbare Texte, die urheberrechtliche und andere rechtliche Fragen weitergehend erläutern. Darunter sind einige, die von und für Nutzer\_innen von E-Learning verfasst wurden. GG sind gut beraten, die folgenden Links als weitere Anregungen zu sehen und gleichzeitig ihre eigenen Ansprüche und spezifischen Rahmenbedingungen für die Umsetzung von Videoaufzeichnungen im Hinterkopf zu behalten.

- [www.e-teaching.org](http://www.e-teaching.org)
- [Rechtsfragen bei E-Learning - Ein Praxis-Leitfaden](#) (PDF)
- [www.uni-goettingen.de](http://www.uni-goettingen.de) - [Urheberrecht bei Filmaufnahmen](#)

Wichtig ist an dieser Stelle, dass Sie die Videoaufzeichnung als Chance für Ihre Geographische Gesellschaft sehen und die rechtlichen Aspekte als notwendige, aber nicht hemmende Bedingungen verstehen. Lassen Sie sich von den rechtlichen Hinweisen demnach nicht entmutigen, sondern probieren Sie Videoaufzeichnung von GG-Vorträgen aus!

Zur Vorbereitung Ihrer ersten Videoaufzeichnung kann die folgende Checkliste hilfreich sein. Nutzen und ergänzen Sie diese Liste gerne nach eigenen Bedingungen vor Ort.

#### ***Checkliste für die Aufzeichnung von GG-Vorträgen***

- ✓ *Im Vorfeld der Veranstaltung mit der oder dem Vortragenden die Aufzeichnung absprechen und einen Vertrag/Rechteeinräumung zur Aufzeichnung und Veröffentlichung (inkl. Einverständnis zur Wiedergabe des Bildes und gesprochenen Wortes) vereinbaren.*
- ✓ *Am Eingang des Veranstaltungsortes oder in Vorankündigungen Besucher\_innen über die Aufzeichnung informieren und ggf. Unterschriften zur Einwilligung sammeln. Zum Beispiel: „Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen der Veranstaltungen, Foto-, Ton- und Filmaufnahmen für Veröffentlichungen der [Geographische Gesellschaft mit Namen] gemacht werden können.“*
- ✓ *Bei der Veröffentlichung – je nach Vertrag mit der und dem Vortragenden – das Video entweder passwortgeschützt für die Mitglieder oder öffentlich z.B. auf Ihrer Website zugänglich machen. Am besten mit einer Lizenzangabe die weitere Nutzung definieren, zum Beispiel mit einer Creative Commons Lizenz.*

*Wenn Sie weitere rechtliche Anmerkungen zur Videoaufzeichnung haben oder noch andere Informationen benötigen, lassen Sie es uns gerne wissen.*